

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen
IVW2-S-78-2001

Frist

Bezug

Bearbeiter (02742) 9005
Ing. Weninger

Durchwahl
12612

Datum
3. April 2001

Betrifft

Änderung der NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetz (NÖ IEG); Euro-Umstellung,
Regierungsvorlage

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12.04.2001
zu Ltg.-**727/I-1-2001**
E-Ausschuss

Synopse

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
2. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
3. Wirtschaftskammer für NÖ
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
5. Volksanwaltschaft
6. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
7. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
8. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
9. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

Ferner wurde der Gesetzesentwurf dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs und dem Klub der Freiheitlichen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs zur Kenntnis übermittelt.

Die Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ und des Bundes sind nachstehend zusammengefasst:

1. Stellungnahme des Bundes:

„Vorbehaltlich des Verfahrens nach Art. 97 bzw. 98 B-VG teilt das zur Abgabe der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes berufene Bundesministerium für Inneres mit, dass der im Betreff bezeichnete Entwurf zu inhaltlichen Bemerkungen keinen Anlass bietet.“

3. Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.“

5. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Gegen den Gesetzesentwurf besteht kein Einwand.

Zu den Erläuterungen wird hingegen bemerkt, dass sowohl in der Kostendarstellung als auch in deren Besonderen Teil nicht auf die im Entwurf vorgenommene Glättung des Euro-Betrages eingegangen wird. Diesbezüglich wird auf die vom Verfassungsdienst zur Verfügung gestellten Muster für die Gestaltung der Erläuterungen verwiesen, wonach in der Kostendarstellung die Erläuterungen für die Umrechnung mit Glättung und für den Besonderen Teil die zusätzlichen Erläuterungen für die Glättung verwendet werden sollten.

Aus der Zuschrift geht weiters nicht hervor, welche Stellen in das Begutachtungsverfahren einbezogen wurden. Ebenso ist nicht ersichtlich, ob die Versendung an die nach dem Konsultationsmechanismus zu informierenden Stellen (BKA und Landesorganisationen des Österreichischen Gemeindebundes und Österreichischen Städtebundes) erfolgt ist. Auf die Notwendigkeit der Einhaltung dieser Verpflichtung wird hingewiesen.“